

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht**  
**Abteilung Kindergärten**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften  
z.H. Bereich Stabstelle Bürodirektion

An alle Magistrate der Städte mit eigenem Statut

Beilagen  
K5-A-302/001-2017 1  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug BearbeiterIn (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum  
Mag. Karl Fritthum 13230 21. April 2017

Betrifft  
**Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013**, Meldung gem. § 37, Vorschrift

**Vorschrift**

Kurzbeschreibung:

Diese Vorschrift regelt die Meldepflicht bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls.

**Gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 4 Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) haben Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann, über alle bekannt gewordenen, relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen, sowie die Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger Meldung zu erstatten.**

Gemäß § 37 Abs. 5 B-KJHG 2013 stehen berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit der Erfüllung der Mitteilungspflicht nicht entgegen.

Das Kindergartenpersonal kann aufgrund seiner beruflichen Qualifikation Beobachtungen bei Kindern machen und dementsprechende Entwicklungsverläufe einschätzen. Plötzliche Veränderungen können sowohl am Kind selbst (z.B. körperlicher Zustand, Versorgung, etc.) oder am Verhalten des Kindes beobachtet werden. Derartige Verhaltensveränderungen können durch Auftreten bisher nicht beobachtbarer, mitunter beunruhigender Verhaltensweisen oder auch durch regressives Verhalten oder andere beobachtbare Veränderungen gegeben sein.

Wichtig ist, dass die Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe vom Melder/ von der Melderin selbst aufgrund eigener Wahrnehmungen, Beobachtungen, Hinweise Dritter, etc. unverzüglich erstattet wird, und es sich nicht um bloße Vermutungen über mögliche Ursachen oder damit in Zusammenhang stehende Personen handelt. Die Beobachtungen, Wahrnehmungen, Hinweise Dritter, etc. sind schriftlich mittels beiliegendem Formular zu dokumentieren. Das Formular ist von der Kindergartenleitung bzw. deren Stellvertretung zu unterfertigen.

Insbesondere folgende Beobachtungen des Kindergartenpersonals bzw. Aussagen von Kindern oder Dritten sind für die Kinder- und Jugendhilfe relevant und können den Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gem. § 37 Abs.1 B-KJHG 2013 ergeben:

1. Besorgniserregende Auffälligkeiten
  - im Verhalten des Kindes (z. B. ein Kind zeigt sexualisiertes Verhalten, weist plötzlich auftretende Verhaltensänderungen auf, ...)
  - am Zustand des Kindes
  - im Verhalten der Erziehungsberechtigten bei Abhol- bzw. Bring-Situationen (z.B. häufiger, schwer alkoholisierter Zustand, Kind wird häufig nicht abgeholt, etc.)
2. Äußerungen des Kindes oder Dritter, dass es geschlagen, sexuell missbraucht oder vernachlässigt wird

### 3. Sichtbare Verletzungsspuren,

wenn dadurch der Verdacht

- auf sexuellen Missbrauch
  - auf Misshandlung
  - auf grobe Versorgungsmängel oder andere grobe Vernachlässigungen von Pflichten der Erziehungsberechtigten
  - oder der erheblichen Kindeswohlgefährdung in anderer Weise
- gegeben ist.

Kindergartenpersonal, welches Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, kann zunächst die Information an die Kinder- und Jugendhilfe telefonisch und/oder im direkten Gespräch mit der Fachkraft für Sozialarbeit weitergeben.

In jedem Fall muss das dieser Vorschrift beiliegende Formular „Erstmeldung Kinder- und Jugendhilfe“ ausgefüllt werden und an das Fachgebiet Sozialarbeit der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft/ des jeweiligen Magistrats der Städte mit eigenem Statut, sowie abschriftlich an die zuständige Kindergarteninspektorin, geschickt werden.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S t a a r

Abteilungsleiter

## Beilagen

## Formulare

Erstmeldung Kinder und Jugendhilfe Formular

